

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Mieten für Mehrwegbehältnisse im Handel**
Urteil vom 01.06.2022, Az: III R 56/20
2. **Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug und private Verwendung im Rahmen eines Ehegatten-Vorschaltmodells**
Urteil vom 29.09.2022, Az: V R 29/20
3. **Umsatzsteuer: Zeitnahe Dokumentation der Zuordnungsentscheidung**
Urteil vom 29.09.2022, Az: V R 4/20
4. **Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug aus Kauf von Luxusfahrzeugen**
Urteil vom 08.09.2022, Az: V R 26/21
5. **Verfahrensrecht: Formelle Satzungsmaßigkeit einer ausländischen Satzung**
Urteil vom 18.08.2022, Az: V R 15/20
6. **EU-Recht: Hinzurechnung von Beförderungskosten bei passiver Veredelung**
Urteil vom 01.06.2022, Az: VII R 3/20
7. **Einkünfte aus Kapitalvermögen: Besteuerung der Rückzahlung einer unter Nominalwert erworbenen Kapitalforderung**
Urteil vom 25.10.2022, Az: VIII R 1/19
8. **V+V-Einkünfte: Sofortabzug von Mieterabfindungen als Werbungskosten**
Urteil vom 20.09.2022, Az: IX R 29/21
9. **Privates Veräußerungsgeschäft: Besteuerung des auf tageweise vermietete Räume entfallenden Veräußerungsgewinns**
Urteil vom 19.07.2022, Az: IX R 20/21
10. **Zivilprozessordnung: Förmliche Zustellung während der Corona-Pandemie**
Urteil vom 19.10.2022, Az: X R 14/21
11. **Kosten der privaten Lebensführung: Kein Vorsteuerabzug für bürgerliche Kleidung für Trauerredner**
Urteil vom 24.08.2022, Az: XI R 3/22
12. **Insolvenzordnung: Aufrechnung im Insolvenzverfahren**
Urteil vom 03.08.2022, Az: XI R 44/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Mieten für Mehrwegbehältnisse im Handel**

Urteil vom 01.06.2022, Az: III R 56/20

1. Eine gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung von Mieten für Mehrwegbehältnisse scheidet aus, wenn das Vertragsverhältnis neben der Gebrauchsüberlassung auch umfangreiche Werk-, Dienstleistungs- und Transportvertrags Elemente enthält und das Mietvertrags Element dem gesamtvertraglichen Leistungsbündel nicht das Gepräge gibt.

2. Gibt ein Handelsunternehmen seinem mit ihm in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung stehenden Lieferanten vor, dass dieser die Ware in einem bestimmten Steigentyp zu liefern hat, führt eine wiederholte Anmietung dieses Steigentyps bei unterstelltem Eigentum zur Annahme von Anlagevermögen.

2. **Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug und private Verwendung im Rahmen eines Ehegatten-Vorschaltmodells**

Urteil vom 29.09.2022, Az: V R 29/20

1. Der Erwerb eines PKW zur langfristigen Überlassung an den freiberuflich tätigen Ehegatten kann eine unternehmerische (wirtschaftliche) Tätigkeit begründen.

2. Der Vorsteuerabzug des Vermieters eines PKW ist nicht systemwidrig und daher auch nicht missbräuchlich. Dies gilt bei einer Vermietung unter Ehegatten jedenfalls für die Vermietung von PKW, die nicht dem unmittelbaren Familienbedarf dienen.

3. Einer Besteuerung der privaten Verwendung des vermieteten PKW durch den Vermieter-Ehegatten steht eine vertraglich geregelte Vollvermietung an den anderen Ehegatten nicht entgegen.

3. **Umsatzsteuer: Zeitnahe Dokumentation der Zuordnungsentscheidung**

Urteil vom 29.09.2022, Az: V R 4/20

Steht anhand objektiver Anhaltspunkte, die innerhalb der Zuordnungsfrist erkennbar geworden sind, fest, dass der Steuerpflichtige einen Gegenstand dem Unternehmen zugeordnet hat, ist es nicht zusätzlich erforderlich, dass er die erfolgte Zuordnung der Finanzverwaltung innerhalb dieser Frist mitteilt (Anschluss an BFH-Urteile vom 04.05.2022 – XI R 28/21 (XI R 3/19), BFH/NV 2022, 878, und XI [BFH 12.07.2021 - VI R 9/19] R 29/21 (XI R 7/19), BFH/NV 2022, 881).

4. **Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug aus Kauf von Luxusfahrzeugen**

Urteil vom 08.09.2022, Az: V R 26/21

Der Vorsteuerabzug aus dem nur gelegentlichen Erwerb eines PKW steht einem Unternehmer mit andersartiger Haupttätigkeit nur dann zu, wenn damit eine wirtschaftliche Tätigkeit begründet oder die wirtschaftliche Haupttätigkeit des Unternehmers unmittelbar, dauernd und notwendig erweitert wird.

5. Verfahrensrecht: Formelle Satzungsmaßigkeit einer ausländischen Satzung

Urteil vom 18.08.2022, Az: V R 15/20

1. Der nationale Gesetzgeber ist unionsrechtlich nicht verpflichtet, einen Gemeinnützigkeitsstatus nach ausländischem Recht anzuerkennen.

2. Die Festschreibung des Satzungszwecks und die Art seiner Verwirklichung in der Satzung sollen es der Finanzbehörde ermöglichen, die Voraussetzungen der Steuervergünstigung leicht und einwandfrei zu überprüfen. Dies ist nicht der Fall, wenn in der Satzung auf ausländische Regelungen verwiesen wird, die vom nationalen Recht abweichen, und sich auch sonst aus der Satzung selbst nicht ergibt, dass die Anforderungen des nationalen Gemeinnützigkeitsrechts gewahrt werden.

3. Wird nach den Angaben in der Satzung neben einem begünstigten Zweck ein nicht begünstigter Zweck verfolgt, verstößt die Satzung gegen das Gebot der Ausschließlichkeit i.S. von §§ 51 Abs. 1 Satz 1, 56 AO.

6. EU-Recht: Hinzurechnung von Beförderungskosten bei passiver Veredelung

Urteil vom 01.06.2022, Az: VII R 3/20

Bei der Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach einer passiven Veredelung sind die Beförderungskosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union gemäß Art. 71 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i UZK in den Zollwert einzubeziehen und den Kosten für den außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredelungsvorgang (Art. 86 Abs. 5 UZK) hinzuzurechnen.

7. Einkünfte aus Kapitalvermögen: Besteuerung der Rückzahlung einer unter Nominalwert erworbenen Kapitalforderung

Urteil vom 25.10.2022, Az: VIII R 1/19

1. Der Anspruch auf Auszahlung eines Körperschaftsteuerguthabens i.S. des § 37 Abs. 5 KStG ist eine sonstige Kapitalforderung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG .

2. Die Rückzahlung einer unter Nominalwert erworbenen Kapitalforderung ist nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 , Abs. 2 Satz 2 EStG zu besteuern und nicht in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen.

3. Die Anschaffungskosten für den Erwerb einer Forderung mit verschiedenen Fälligkeitszeitpunkten sind aufzuteilen und anteilig in dem Veranlagungszeitraum abziehbar, in dem die jeweils fällige Teilrückzahlung zufließt (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG).

8. V+V-Einkünfte: Sofortabzug von Mieterabfindungen als Werbungskosten

Urteil vom 20.09.2022, Az: IX R 29/21

1. Der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG ist auf bauliche Maßnahmen an Einrichtungen des Gebäudes oder am Gebäude selbst beschränkt. Aufwendungen, die durch die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen lediglich (mit-)veranlasst sind, unterfallen nicht § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG .

2. Eine Abfindung, die der Steuerpflichtige für die vorzeitige Kündigung des Mietvertrags und die Räumung der Wohnung an seinen Mieter zahlt, um das Gebäude umfangreich renovieren zu können, gehört nicht zu den Aufwendungen i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG .

9. Privates Veräußerungsgeschäft: Besteuerung des auf tageweise vermietete Räume entfallenden Veräußerungsgewinns

Urteil vom 19.07.2022, Az: IX R 20/21

1. Wird ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Reihenhaus innerhalb der zehnjährigen Haltefrist veräußert, ist der Veräußerungsgewinn insoweit nicht gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG von der Besteuerung ausgenommen, als er auf tageweise an Dritte vermietete Räume entfällt.

2. Eine räumliche oder zeitliche Bagatellgrenze für eine unschädliche Nutzungsüberlassung an Dritte besteht nicht.

3. Aufteilungsmaßstab für die Ermittlung des steuerbaren Anteils am Veräußerungsgewinn ist das Verhältnis der Wohnflächen zueinander.

10. Zivilprozessordnung: Förmliche Zustellung während der Corona-Pandemie

Urteil vom 19.10.2022, Az: X R 14/21

1. Eine wirksame Ersatzzustellung durch Einlegen in einen Briefkasten (§ 180 ZPO) setzt voraus, dass zuvor ein erfolgloser Versuch der Ersatzzustellung in der Wohnung oder den Geschäftsräumen des Adressaten (§ 178 Abs. 1 Nr. 1, 2 ZPO) unternommen wurde.

2. Allein aus den allgemeinen während der Covid-19-Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen kann nicht abgeleitet werden, dass in dieser Zeit eine Ersatzzustellung durch Einlegen in einen Briefkasten ohne vorherigen Versuch der Ersatzzustellung in der Wohnung oder den Geschäftsräumen als wirksam anzusehen wäre.

11. Kosten der privaten Lebensführung: Kein Vorsteuerabzug für bürgerliche Kleidung für Trauerredner

Urteil vom 24.08.2022, Az: XI R 3/22

Der Vorsteuerabzug für bürgerliche Kleidung des Unternehmers ist nach § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG ausgeschlossen, soweit es sich bei den hierfür aufgewendeten Beträgen um unverzichtbare Aufwendungen für die private Lebensführung i.S. des § 12 Nr. 1

EStG handelt (Anschluss an BFH-Urteil vom 16.03.2022 – VIII R 33/18 , BFHE 276, 120, BStBl II 2022, 614). Es bleibt offen, ob das Abzugsverbot nach § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG i.V.m. § 12 Nr. 1 EStG unionsrechtskonform ist.

12. Insolvenzordnung: Aufrechnung im Insolvenzverfahren

Urteil vom 03.08.2022, Az: XI R 44/20

1. Entsteht ein Vorsteuerberichtigungsanspruch dadurch, dass das Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt bestellt, liegt keine anfechtbare Rechtshandlung vor.

2. Lohnsteuer ist nicht Teil eines Bargeschäfts i.S. des § 142 InsO , wenn es weder zu einer zeitnahen Zahlung derselben noch zu einer zeitnahen Aufrechnung mit dieser gekommen ist.